
S 12 KR 195/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 195/98
Datum	26.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 131/00
Datum	29.05.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 26.04.2000 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Befreiung von Eigenanteilen und Zuzahlungen zur zahnärztlichen Behandlung im Jahr 1998.

Der am 1943 geborene Kläger ist nicht buchführungspflichtiger Landwirt. Er beantragte am 14.04.1998 bei der Beklagten die Befreiung von Zuzahlungen unter Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das Jahr 1996 und eines Schriftsatzes aus einem Verfahren vor dem Landgericht Memmingen bezüglich der Höhe seines Einkommens.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 11.05.1998 einen Härtefall mit der Begründung ab, das monatliche Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt überschreite die Einkommensgrenze. Im Jahr 1998 liege eine unzumutbare

Belastung vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt 1.736,00 DM nicht überschritten würden. Die Einkommensgrenze erhöhe sich beim ersten im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 651,00 DM; die persönliche Härtefallgrenze betrage somit im Jahr 1998 2.387,00 DM. Die monatlichen Bruttoeinnahmen, die sich aus dem Wirtschaftswert errechneten (3.927,33 DM), lägen über dieser Härtefallgrenze. Wegen des Nachweises von Sonderausgaben seien Einnahmen aus Vermietung nicht angerechnet worden. Die Beklagte sicherte mit Bescheid vom 19.05.1998 für den geplanten Zahnersatz einen Festzuschuss von 2.643,00 DM zu.

Auf den gegen den Bescheid vom 11.05.1998 eingelegten Widerspruch erlaubte die Beklagte mit Schreiben vom 25.06.1998 ein weiteres Mal die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft ab 01.01.1995 auf Grund des modifizierten Wirtschaftswertes multipliziert mit einem Berechnungsfaktor. Auch hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein.

Der Klägerbevollmächtigte machte mit Schreiben vom 17.09.1998 geltend, wegen der steuerrechtlichen Regelung sei auch krankenversicherungsrechtlich ein Abzug von Schulden und dauernden Lasten vorzunehmen, wenn es sich um Betriebsausgaben handle; die Beklagte habe die Belastungen des Klägers (Lohnzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge) in Höhe von 22.931,00 DM zu berücksichtigenden sowie Unterhaltsleistungen für das nicht eheliche Kind und die Pflegeheimkosten für die Mutter des Klägers.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 25.09.1998 eine Kostenerstattung für die kieferorthopädische Behandlung sowie eine zusätzliche Kostenbeteiligung am Zahnersatz ab. Sie wies mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.1998 den Widerspruch mit der Begründung zurück, eine Befreiung von Zuzahlungen und Eigenanteilen könne nicht erfolgen wegen Fehlens einer unzumutbaren Belastung. Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach [Â§ 13a](#) Einkommensteuergesetz ermittelt werde, sei als Arbeitseinkommen der sich aus [Â§ 32 Abs.6](#) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ergebende Wert anzusetzen. Der danach maßgebende Beziehungswert orientiere sich am Wirtschaftswert und am außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbseinkommen. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung (Bundessozialgericht Urteil vom 23.10.1996 [â R Lw 4/96](#)) habe entschieden, dass die Einkommensermittlung gemäß [Â§ 32 Abs.6 ALG](#) nicht gegen Verfassungsrecht, insbesondere nicht gegen den Gleichheitssatz, verstoße. Unter Berücksichtigung des Wirtschaftswertes des landwirtschaftlichen Unternehmens von 28.140,00 DM ergebe sich nach Multiplikation mit dem Beziehungswert ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft von 47.128,00 DM. Hieraus errechne sich ein monatlicher Betrag von 3.927,33 DM. Bei dem Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft könnten auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Vorgabe der Berechnungsbasis Betriebsausgaben, sonstige Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen nicht berücksichtigt werden. Die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt überstiegen die persönliche Härtefallgrenze, eine Befreiung im Rahmen der Härtefallregelung sei daher nicht möglich. Auf Grund des monatlichen Bruttoeinkommens von 3.927,33 DM

abzÃ¼glich der persÃ¶nlichen HÃ¶rtefallgrenze von 2.387,00 DM ergebe sich ein Betrag von 1.540,33 DM und nach BerÃ¼cksichtigung eines Multiplikators von 3 eine unzumutbare Eigenbelastung von 4.620,99 DM. Auf Grund der ZahnersatzantrÃ¤ge sei jeweils ein Festzuschuss von 452,00 DM bzw. 2.643,00 DM festgestellt worden. Da die zumutbare Eigenbelastung die jeweiligen FestzuschÃ¼sse erheblich Ã¼berschreite, kÃ¶nne keine zusÃ¤tzliche Kostenbeteiligung erfolgen. Die kieferorthopÃ¤dische Behandlung von Versicherten, die zur Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr vollendet hÃ¤tten, gehÃ¶re nicht zur zahnÃ¤rztlichen Behandlung. Da der KlÃ¤ger die vom Gesetzgeber festgelegte Altersgrenze bereits erheblich Ã¼berschritten habe und auch Ausnahmeregelungen nicht greifen wÃ¼rden, scheidet ein Anspruch im Rahmen der kieferorthopÃ¤dischen Behandlung aus.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat mit Schreiben vom 17.12.1998 klargestellt, er werde das Klageverfahren betreiben, soweit hier die HÃ¶rtefallregelung betroffen bzw. zu klÃ¤ren sei, ob das Einkommen des KlÃ¤gers ausreiche, um die beantragten Zuzahlungen weiterhin abzulehnen.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat am 02.12.1998 beim Sozialgericht Augsburg (SG) Klage erhoben und geltend gemacht, das SG habe als Beweis fÃ¼r das Vorliegen eines HÃ¶rtefalles ein Fachgutachten eines landwirtschaftlichen SachverstÃ¤ndigen einzuholen. Fiktive EinkÃ¼nfte dÃ¼rften nicht als BerechnungsmaÃstab angewendet werden. Nach dem Einkommensteuerbescheid des KlÃ¤gers fÃ¼r das Jahr 1996 habe er ein zu versteuerndes Einkommen von 9.450,00 DM erwirtschaftet. Die Beklagte hat in der Stellungnahme vom 23.06.1999 den Widerspruchsbescheid insofern berichtigt, als sie auf Grund der Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft fÃ¼r das Jahr 1998 (AELV 1998) den Beziehungswert mit 1,674784 und den danach festgesetzten korrigierten Wirtschaftswert mit 47.128,00 DM â das sind monatlich 3.927,33 DM â angegeben hat. Da nach den Angaben des KlÃ¤gers dessen Sohn nicht im gemeinsamen Haushalt wohne, kÃ¶nnte die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung von 459,00 DM monatlich von den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt abgezogen werden. Dies bedeute allerdings auch, dass sich die persÃ¶nliche HÃ¶rtefallgrenze um einen AngehÃ¶rigen reduziere, weil das Kind mit dem KlÃ¤ger nicht im gemeinsamen Haushalt lebe. Unter BerÃ¼cksichtigung der anrechenbaren verminderten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt von 3.468,33 DM (3.927,33 abzÃ¼glich 459,00 DM) und der geÃ¤nderten persÃ¶nlichen Bemessungsgrenze von 1.736,00 DM werde die HÃ¶rtefallgrenze auch weiterhin erheblich Ã¼berschritten. Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte hat mit Schreiben vom 17.06.1999 bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger seinem Sohn und dessen Mutter einen Teil des Hauses zur VerfÃ¼gung stelle, aber ein stÃ¤ndiger gemeinsamer Wohnsitz in einer Wirtschaftsgemeinschaft nicht bestehe.

Die Beklagte hat in der weiteren Stellungnahme vom 03.09.1999 noch einmal die Berechnung des Arbeitseinkommens aus der Landwirtschaft erlÃ¤utert und den Wirtschaftswert mit 28.140,00 DM sowie nach der Multiplikation mit dem Beziehungswert von 1,674784 einen korrigierten Wirtschaftswert von 47.128,00 DM, monatlich von 3.927,33 DM ermittelt.

Das SG hat mit Urteil vom 26.04.2000 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Kläger habe keinen Anspruch auf vollständige Befreiung von Zuzahlungen, da eine unzumutbare Belastung nicht vorliege. Das Einkommen des Klägers aus der Landwirtschaft liege im Jahr 1998 sowie in den Folgejahren über dieser Grenze. Sein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft werde auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben und sich danach unterscheiden würden, welches außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen der landwirtschaftliche Unternehmer erzielt habe. Von dem danach ermittelten monatlichen Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft von 3.927,33 DM sei der Unterhalt für den Sohn von 459,00 DM abzuziehen, so dass sich ein monatliches Einkommen von 3.468,33 DM errechne. Demgegenüber stehe die Härtefallgrenze von 1.736,00 DM für den allein lebenden Kläger. Auch für die Jahre 1999 und 2000 liege das Einkommen des Klägers aus Land- und Forstwirtschaft über der Härtefallgrenze. Nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden Landwirten mit dem Grundgesetz, insbesondere mit dem Gleichheitssatz, vereinbar. Es handle sich um eine sachgerechte Methode der Ermittlung des Einkommens, wobei der Gesetzgeber bei der Ordnung von Massenerscheinungen nicht verpflichtet sei, jede erwerbswerte Fallgestaltung zu regeln. Er dürfe auch eine Regelung generalisieren, typisieren und pauschalisieren, sofern die damit verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten nur bei einer verhältnismäßig kleiner Zahl von Personen aufträten und der Gleichheitsgrundsatz nicht wesentlich verletzt sei. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Festsetzung eines höheren Zuschusses zum 1998 eingegliederten Zahnersatz. Die Beklagte habe den Zuschuss zutreffend mit 2.643,00 DM errechnet. Ein erhöhter Festzuschuss gemäß der Bonusregelung für eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne sei dem Kläger nicht zu gewähren gewesen. Auch die Übernahme eines anteiligen Betrages zusätzlich zum Festzuschuss sei auf Grund der Höhe des klägerischen Einkommens nicht möglich.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers vom 20.10.2000, mit der der Klägerbevollmächtigte wieder geltend macht, wenn, wie im vorliegenden Fall, das geringere Einkommen des Klägers durch ein Fachgutachten festgestellt sei, müsse vom tatsächlichen Einkommen ausgegangen werden. Nach [§ 32 Abs. 1](#) bis [3 ALG](#) seien die erzielten positiven Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes heranzuziehen. Es seien hierbei die Milchgeldbescheide und die Leistungen an die Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Beihilfe zur Berufsausbildung des Sohnes des Klägers werde im BAB-Bescheid das Einkommen mit monatlich 1.424,33 DM in Ansatz gebracht. Die Einkommensermittlung könne aber nicht so gravierend und grundlegend verschieden erfolgen, es müsse vielmehr ein einheitlicher Bewertungsmaßstab gefunden werden.

Die Beklagte hat schließlich in den Stellungnahmen vom 10.04.2001 und 09.05.2001 noch einmal darauf hingewiesen, dass die Einkommensermittlung allein

nach [Â§ 32 Abs.6 ALG](#) zu erfolgen habe. Gegen diese Berechnungsweise bestÃ¼nden nach der Rechtsprechung des BSG keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Der KlÃ¤ger habe sich gegen die genaue Ermittlung der tatsÃ¤chlichen Einnahmen im Wege der BuchfÃ¼hrung aus steuerlichen GrÃ¼nden bewusst entschieden. Es sei daher nicht einzusehen, weshalb er nicht auch entsprechend der eindeutigen gesetzlichen Regelung die Konsequenzen seiner Entscheidung im Bereich der Krankenversicherung tragen solle.

Der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte stellt den Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 26.04.2000 und der Bescheide vom 11.05.1998 und 25.09.1998 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1998 zu verurteilen, den KlÃ¤ger von den Eigenanteilen und Zuzahlungen zur zahnÃ¤rztlichen Behandlung zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG. Auf den Inhalt dieser Akten und die Sitzungsniederschrift wird im Ã¼brigen Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Â§ 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG). Sie bedarf nicht der Zulassung, da die geltend gemachte Befreiung von Zuzahlungen wiederkehrende Leistungen betrifft (Bundessozialgericht (BSG) vom 29.01.1981 BSGE 51, 147); das SG hat im angefochtenen Urteil Ã¼ber die Befreiung von Zuzahlungen fÃ¼r die Jahre 1998, 1999 und 2000 entschieden. Der Senat konnte mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden ([Â§ 124 Abs.2 SGG](#)).

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Es ist im vorliegenden Fall entgegen dem SG nur Ã¼ber die vollstÃ¤ndige und teilweise Befreiung gemÃ¤Ã [Â§ 61, 62 Abs.2](#) a Sozialgesetzbuch V (SGB V) fÃ¼r das Jahr 1998 zu befinden. Denn die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden nur Ã¼ber diese Leistungen fÃ¼r dieses Jahr entschieden, und der KlÃ¤ger hat auch keinen anderen Antrag gestellt. Anderenfalls lÃ¤ge eine KlageÃ¤nderung im Sinne des [Â§ 99 SGG](#) vor, die nicht sachdienlich ist, da fÃ¼r die Folgejahre noch Ermittlungen durchzufÃ¼hren sind und der Rechtsstreit daher nicht entscheidungsreif ist.

GemÃ¤Ã [Â§ 8](#) Zweites Gesetz Ã¼ber die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) vom 20.12.1988 ([BGBl. I S.2477](#)) in Verbindung mit [Â§ 61 Abs.1 SGB V](#)

hat die Krankenkasse Versicherte von der Zuzahlung zu Arznei-, Verband- und Heilmitteln, Hilfsmitteln sowie zu stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen nach Â§ 23 Abs.4, Â§ 24, 40 Abs.2 oder 41 zu befreien (Nr.1) und bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu dem Festzuschuss nach Â§ 30 Abs.1 einen Betrag in gleicher Höhe zu übernehmen (Nr.2) , wenn die Versicherten unzumutbar belastet würden. Gemäß [Â§ 61 Abs.2 Nr.1 SGB V](#), der nach Lage des Falles hier allein in Betracht kommt, liegt eine unzumutbare Belastung vor, wenn die monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt des Versicherten 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach [Â§ 18 SGB IV](#) nicht überschreiten. Dieser Vomhundertsatz erhöht sich gemäß [Â§ 62 Abs.4 SGB V](#) für den ersten in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen des Versicherten um 15 v.H. und für jeden weiteren in dem gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen um 10 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach [Â§ 18 SGB IV](#). Im Jahre 1998 machten 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße nach [Â§ 18 SGB IV](#) 1.736,00 DM aus.

Unter Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nach dieser Vorschrift sind die dem tatsächlichen Lebensunterhalt dienenden persönlichen Einnahmen der Versicherten einschließlich der gesetzlichen Abzüge zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, dass die Einnahmen tatsächlich zum Lebensunterhalt verwendet werden; ausreichend ist, dass sie dem Lebensunterhalt zu dienen geeignet sind (Kasseler Kommentar Höffler, [Â§ 61 SGB V](#), Rdnr.7 m.w.N.). In Betracht kommen daher Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Einnahmen aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie allgemeine Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und andere Einnahmen. [Â§ 15 Abs.2 SGB IV](#) sieht vor, dass bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach [Â§ 13a](#) des Einkommensteuergesetzes (EstG) ermittelt wird, als Arbeitseinkommen der sich aus Â§ 32 Abs.6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ergebende Wert anzusetzen ist. Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft dieser Landwirte wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem mehrjährigen Durchschnitt der Gewinne bestimmter Testbetriebe ergeben (Kasseler Kommentar Seewald, [Â§ 15 SGB IV](#), Rdnr.7).

Nach dieser gesetzlichen Vorschrift in der Fassung vom 15.12.1995 ([BGBl.I 1814](#)), die vom 01.01.1996 bis 31.12.1999 gegolten hat, wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Abs.5 auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die 1. sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei sind die mit steigendem Wirtschaftswert sich verändernde Ertragskraft je DM Wirtschaftswert und die bei zusätzlicher außerbetrieblicher Berufstätigkeit unterschiedliche Ertragskraft zu berücksichtigenden und 2. sich nach in der Vorschrift näher beschriebenen Gruppen unterscheiden. Zur Gruppe 1 gehören Betriebe, deren Unternehmer nach Â§ 1 Abs.2 oder Abs.4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres erzielt hat, auf das für das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen abzustellen ist.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Berechnungen der Beklagten unzutreffend sind und der Klager hat dies auch nicht geltend gemacht. Es ist also davon auszugehen, dass, wie die Beklagte in den gerichtlichen Verfahren mehrmals ausgefhrt hat, der Wirtschaftswert der Land- und Forstwirtschaft des Klagers 28.140,00 DM betrgt. Der landwirtschaftliche Betrieb des Klagers wird nach [ 32 Abs.6 ALG](#) wegen des auerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbserdatzeinkommens der Gruppe 1 zugeordnet. Daraus ergibt sich aus der Anlage 1 der AELV 1998 ein Beziehungswert von 1,674784. Auf Grund der Multiplikation des Wirtschaftswertes mit diesem Beziehungswert errechnet sich ein korrigierter Wirtschaftswert von 47.128,00 DM, monatlich also ein Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft von 3.927,33 DM. Es kann hier offen bleiben, ob die so ermittelten monatlichen Bruttoeinnahmen gem [ 61 Abs.2](#) i.V.m. Abs.4 SGB V um 15 v.H. der monatlichen Bezugsgre zu erhhen sind. Daraus ergibt sich eine Anhebung der Belastungsgrenze von 1.736,00 DM auf 2.387,00 DM. Wie die Beklagte in ihrem Schreiben vom 23.06.1999 an das SG dargelegt hat, folgt aus der Behauptung, dass der Sohn des Klagers mit ihm nicht in einem gemeinsamen Haushalt wohnt, ein Abzug der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in Hhe von 459,00 DM monatlich von den Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt sowie eine Verringerung der persnlichen Hrtefallgrenze um einen Angehrigen. Unter Bercksichtigung der anrechenbaren verminderten Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt (3.927,33 DM - 459,00 DM = 3.468,33 DM) und der genderten persnlichen Bemessungsgrenze (50 v.H. der monatlichen Bezugsgre von 4.340,00 DM) wird die Hrtefallgrenze auch weiterhin erheblich berschritten. Wegen der gesetzlich vorgegebenen Einkommensermittlung ist die Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverstndigengutachtens sinnlos.

Die Anwendung dieser Vorschriften fhrt also dazu, dass der Klager wegen Fehlens einer unzumutbaren Belastung keinen Anspruch auf vollstndige Befreiung fr die Zuzahlung nach [ 61 Abs.1 Nr.1 SGB V](#) sowie die Erhaltung des Festzuschusses bei der Versorgung mit Zahnersatz gem [ 61 Abs.1 Nr.2 SGB V](#) hat.

Nach hchststrichterlicher Rechtsprechung begegnet die Ermittlung des Bruttoeinkommens des Klagers aus Land- und Forstwirtschaft nach [ 15 Abs.2 SGB IV](#) i.V.m. [ 32 ALG](#) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das BSG hat mit Urteil vom 29.06.2000 ([SozR 3-2600  97 Nr.2](#)) im Anschluss an seine bisherige stndige Rechtsprechung (BSG vom 23.10.1996 4 RLV 4/96; BSG vom 08.10.1998 [SozR 3-5868  32 Nr.1](#); BSG vom 08.10.1998 B 10/4 LW 10/96 R; BSG vom 08.10.1998 [B 10 LW 6/97 R](#)) fr Recht erkannt, dass diese pauschale Einkommensermittlungsmethode insbesondere, wie auch das SG zutreffend ausgefhrt hat, nicht gegen den Gleichheitssatz (Art.3 Grundgesetz - GG -) verstt. Es ist grundstzlich Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Lebenssachverhalte er als magebend fr eine Gleich- oder Ungleichbehandlung ansieht. Dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers sind umso engere Grenzen gesetzt, je strker sich die Ungleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten auf die Ausbung grundrechtlich geschtzter Freiheiten nachteilig auswirken kann. Auerhalb dieses Bereichs lsst der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber jedoch weitgehend Freiheit, Lebenssachverhalte je nach dem

Regelungszusammenhang gleich oder verschieden zu behandeln. Soweit sich der Klager mit Landwirten vergleicht, deren Gewinn vom Finanzamt nach Magabe des [ 4 Abs.1 oder 3 EStG](#) ermittelt oder gem [ 162](#) Abgabenordnung geschtzt wird, ist ihm entgegenzuhalten, dass derartige wirklichkeitsnahe Feststellungen in seinem Fall gerade fehlen. Der Gesetzgeber war von Verfassungs wegen nicht gehalten, die Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittsstzen auch im Sozialrecht anzuerkennen. Denn diese steuerliche Gewinnermittlungsmethode hat Subventionscharakter (BSG vom 29.06.2000 m.w.N.). Er musste auch nicht regeln, dass das tatschliche Einkommen von nicht buchfhrungspflichtigen Landwirten individuell zu ermitteln sei. Dies htte fr die betroffenen Versicherungstrger einen unverhltnismigen Verwaltungsaufwand bedeutet. Die Beklagte und das SG haben den Klager auch zutreffend darauf hingewiesen, dass er nach Magabe des  13a Abs.2 EstG eine andere, an seine tatschlichen Verhltnissen orientierte steuerrechtliche Gewinnermittlungsmethode whlen kann, womit eine Anwendung des [ 15 Abs.2 SGB IV](#) i.V.m. [ 32 Abs.6 ALG](#) entfllt. Ebensowenig kann von einem Versto gegen [Art.6 GG](#) (Ehe und Familie) die Rede sein; denn der Gesetzgeber kann im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit grundstzlich selbst bestimmen, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen besonderen Schutz der Ehe und Familie verwirklichen will. Damit erwachsen aus [Art.6 Abs.1 GG](#) noch keine konkreten Ansprche auf staatliche Leistungen (Jarass/Pieroth, GG, Art.6, Rn.10 m.w.N.).

Zu Recht hat die Beklagte auch die Leistung nach [ 62 Abs.2a SGB V](#) (teilweise Befreiung) abgelehnt, da der Festzuschuss nach [ 30 Abs.1 SGB V](#) den magebenden Differenzbetrag (multipliziert mit 3) zwischen den monatlichen Bruttoeinkommen zum Lebensunterhalt ([ 61 SGB V](#)) und der danach magebenden Einnahmegrenze nicht bersteigt. Die genaue Berechnung ist aus dem Widerspruchsbescheid ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ 193 SGG](#).

Grnde fr die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 27.09.2003

Zuletzt verndert am: 22.12.2024